

Oberlandesgericht München
-6. Strafsenat-
Schleißheimer Straße 139
80797 München

München, den 05.12.2013

In der Strafsache

./i. Zschäpe u.a.

6 St 3/12

beantragen wir

RA Volker Hoffmann gem. § 68b Abs. 1 S. 2 StPO als Zeugenbeistand für den Zeugen Benjamin Gärtner auszuschließen.

Begründung

Es liegen Tatsachen vor, die darauf hinweisen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, da der Zeugenbeistand RA Hoffmann nicht nur den Interessen des Zeugen Gärtners sondern auch denen des hessischen LfV verpflichtet zu sein erscheint.

Diese Annahme gründet sich auf folgende Tatsachen:

Aus dem Schreiben des LfV Hessen vom 13.04.2012 (SAO 181/18) an den Zeugen Gärtner geht hervor, dass das LfV den Zeugenbeistand beauftragt hat und bezahlt. Es heißt dort:

„Zur Wahrung Ihrer Interessen stelle ich Ihnen mit Herrn Rechtsanwalt Volker Hoffmann, Fort Malakoff Park, Rheinstraße 41, 55116 Mainz, Telefon: 06131 / 93 34-0, außerdem einen Zeugenbeistand zur Verfügung, der Sie auch zu der beabsichtigten Vernehmung begleiten wird, wenn Sie es wünschen. Die Kosten für den Zeugenbeistand übernimmt das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen.“

Aus dem Schreiben ergibt sich nicht nur, dass der Zeugenbeistand vom hessischen LfV bezahlt wird, sondern auch, dass der Zeuge Gärtner keine Möglichkeit hatte, auf die Auswahl des Zeugenbeistandes Einfluss zu nehmen.

Auch in seiner Vernehmung beim Bundeskriminalamt am 26.04.2012 teilte der Zeuge Gärtner mit:

„An diesem Tag bin ich von zwei Mitarbeitern aufgesucht worden, der mich auf die

heute stattfindende Vernehmung ansprach. Sie teilten mir mit, dass sie sich dringend mit mir treffen müssten. Ich hatte aber an dem Vormittag keine Zeit, weil ich arbeiten musste. Deshalb wurde ein erneuter Termin für den Nachmittag vereinbart. Bei diesem Treffen am Nachmittag erschienen die beiden erneut und sagten mir, dass mir ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt wird, der mir bei einer Aussage bei der Polizei zur Seite gestellt wird, der sich bereits vor Ort befand. Nähere Einzelheiten zu den Hintergründen wurden mir von den beiden nicht mitgeteilt. Diese erfuhr ich erst in dem anschließenden Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Hoffmann. Nach Angaben des Herrn Hoffmann sollte ich Angaben zu dem Mord in der Holländischen Straße im April 2006 machen. Außerdem wurde mir dabei eine Aussagegenehmigung des LfV und ein weiteres Schreiben, was die Beauftragung des Herrn Hoffmann beinhaltete, übergeben.“

Zwar hat der Zeugenbeistand nunmehr kurz vor dem Gerichtstermin auch eine Vollmacht des Zeugen Gärtner überreicht, dies ändert aber nichts daran, dass er weiterhin auch die Interessen des LfV schützt, die jedenfalls nicht vollständig mit denen des Zeugen Gärtner übereinstimmen.

Dies zeigte sich in der Hauptverhandlung am 04.12.2013 an Folgendem:

Mehrfach intervenierte der Zeugenbeistand an Stellen, an denen seiner Ansicht nach die Antwort auf die entsprechende Frage nicht von der dem Zeugen Gärtner erteilten Aussagegenehmigung gedeckt gewesen sei. So z.B. als der Zeuge von RA Bliwier zu den Teilnehmern und dem Inhalt der Befragung durch das hessische LfV im Jahr 2007 befragt wurde. In jener Befragung wurde der Zeuge zu seiner Zusammenarbeit mit Temme und insbesondere zu dem Internetcafe in der Holländischen Straße befragt. Der Zeugenbeistand machte deutlich, dass nach seiner Auffassung der Zeuge Gärtner keine Fragen zu beantworten brauche, die anderen VS-Mitarbeiter betreffen als Temme. Der Zeuge selbst setzte an, die Fragen zu beantworten, und hat bisher nicht angegeben, er sei der Auffassung, diese Frage sei nicht von der Aussagegenehmigung gedeckt.

Ebenso intervenierte der Zeugenbeistand bei der Frage des RA Bliwier, ob jemand vor seiner Zeugenvernehmung beim BKA am 26.04.2012 an den Zeugen Gärtner herangetreten sei.

Bei anderen Fragen, die u.a. das Gericht stellte, hatte der Zeugenbeistand zuvor nicht interveniert, obwohl gerade diese Fragen bzw. Antworten nach der engen Auslegung der Aussagegenehmigung durch den Zeugenbeistand möglicherweise ganz offensichtlich nicht gedeckt waren.

Dies gilt zum Beispiel für die Fragen des Vorsitzenden zu dem „Nachfolger“ von Temme dem Mitarbeiter des hessischen LfV mit dem Decknamen „Heinz“ und der Zusammenarbeit mit diesem. Auch in seiner Vernehmung durch das BKA am 26.04.2012 gab der Zeuge Auskunft zu der Zusammenarbeit mit dem „Heinz“ und welche Informationen er von diesem erhalten hat, ohne dass der Zeugenbeistand den Zeugen darauf hingewiesen hätte, dass diese Angaben nach seiner Auffassung nicht von der Aussagegenehmigung gedeckt seien (SAO145/265f).

Diese Beispiele zeigen, dass die Interessen des Zeugen Gärtners, sich nicht durch Verstöße gegen seine Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen, die er gegenüber dem hessischen LfV unterzeichnet hat, nicht gewahrt werden. Denn über „Heinz“ sprach er und wurde insofern nicht von seinem Zeugenbeistand zurückgehalten bzw. rechtlich belehrt.

Hingegen werden von dem Zeugenbeistand die Interessen des LfV gewahrt, da er interveniert, wenn es entweder um das Verhalten ihres ehemaligen Mitarbeiters Temme oder um die Eingriffe des LfV in die Ermittlungen bzw. deren Verhinderung in dem hiesigen Verfahren geht. Es entsteht insofern der Eindruck, dass dem LfV daran gelegen ist, diese Umstände vom hiesigen Gericht nicht vollständig aufklären zu lassen.

Es zeigt sich durch die Beauftragung des Zeugenbeistandes Hoffmann hier erneut, dass das hessische LfV Verfahrenssteuerung betreibt. Dieser Umstand ist bereits in Bezug auf die Einflussnahme des LfV auf den Zeugen Temme durch den Beweisantrag der Rechtsanwälte Bliwier u.a. vom 06.11.2013 (gestellt in der HV vom 13.11.2013), den Mitarbeiter Hess des hessischen LfV als Zeugen zu laden, unter Beweis gestellt worden.

Nach alledem ist der Zeugenbeistand Rechtsanwalt Hoffmann auszuschließen und dem Zeugen Gärtner ein Zeugenbeistand beizuordnen, der nicht auch im Dienste des Verfassungsschutzes steht.

v.d. Behrens, Rechtsanwältin

Clemm, Rechtsanwältin

Dr. Elberling, Rechtsanwalt

Kuhn, Rechtsanwalt

Hoffmann, Rechtsanwalt

Ilius, Rechtsanwalt

Lex, Rechtsanwältin

Lunnebach, Rechtsanwältin

Scharmer, Rechtsanwalt

Stolle, Rechtsanwalt